

Satzung des Jugendamtes der Stadt Chemnitz

Inhalt

I. Jugendamt

- § 1 Gliederung und Bezeichnung des Jugendamtes
- § 2 Zuständigkeit des Jugendamtes
- § 3 Aufgaben des Jugendamtes

II. Jugendhilfeausschuss

- § 4 Rechtsstellung und Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses
- § 5 Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
- § 6 Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
- § 7 Zuständigkeiten, Rechte und Aufgaben des Jugendhilfeausschusses
- § 8 Unterausschuss
- § 9 Rechtsstellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
- § 10 Verschwiegenheit

III. Verfahren

- § 11 Sitzungen
- § 12 Inkrafttreten

Satzung des Jugendamtes der Stadt Chemnitz

Aufgrund der §§ 70 Abs. 2, 71 Abs. 3 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBL. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. November (BGBL 2024 I Nr. 361), § 2 des Landesjugendhilfegesetzes (LJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2008 (SächsGVBl. 2008 S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 516), § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. 2018 S. 62, 63), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz in seiner Sitzung vom 9. April 2025 mit Beschluss-Nr. B-008/2025 folgende Satzung der Stadt Chemnitz für das Jugendamt beschlossen:

I. Jugendamt

§ 1

Gliederung und Bezeichnung des Jugendamtes

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe hat die Stadt Chemnitz gemäß § 69 Abs. 3 SGB VIII i. V. mit § 1 Abs. 1 und 2 Landesjugendhilfegesetz für den Freistaat Sachsen (LJHG) ein Jugendamt errichtet.

(2) Die Aufgaben des Jugendamtes werden gemäß § 70 Abs. 1 SGB VIII i. V. mit § 1 Abs. 3 LJHG durch den Jugendhilfeausschuss der Stadt Chemnitz und die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.

§ 2

Zuständigkeit des Jugendamtes

(1) Das Jugendamt ist nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und auf Grundlage dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe und die Förderung der freien Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Chemnitz zuständig.

(2) Der Verwaltung des Jugendamtes obliegen alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig und wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.

§ 3

Aufgaben des Jugendamtes

(1) ¹Das Jugendamt ist die zentrale Stelle für die Koordinierung aller Maßnahmen auf dem Gebiet der öffentlichen Jugendhilfe. ²Die Entfaltung der Persönlichkeit jedes jungen Menschen und die Stärkung und Erhaltung der Herkunftsfamilie stehen bei der Aufgabenerfüllung im Mittelpunkt.

(2) Das Jugendamt arbeitet eng mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen zusammen, die sich mit Angelegenheiten junger Menschen und der Familien befassen, insbesondere mit den Ämtern der Verwaltung, der Abteilung Familien-, Betreuungs- und Unterbringungssachen und der Abteilung Strafsachen des Amtsgerichtes Chemnitz, der Agentur für Arbeit, dem Jobcenter, der Jugendberufsagentur sowie dem Landesamt für Schule und Bildung und den Polizeibehörden.

(3) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden im Auftrag des Oberbürgermeisters gemäß § 70 Abs. 2 SGB VIII von der Leiterin oder dem Leiter des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Stadtrates und des Jugendhilfeausschusses geführt.

II. Jugendhilfeausschuss

§ 4

Rechtsstellung und Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

(1) ¹Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne § 41 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. V. mit § 3 Abs.1 des Landesjugendhilfegesetzes für den Freistaat Sachsen (LJHG). ²Er ist ein Gremium der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe gemäß § 4 SGB VIII und fungiert als Bindeglied zwischen diesen beiden Teilen der Jugendhilfe. ³Der Jugendhilfeausschuss ist als Teil der zweigliedrigen Behörde ein Ausschuss der besonderen Art.

(2) ¹Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses ist die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister. ²Die Stellvertreterin/der Stellvertreter sowie die zweite Stellvertreterin/der zweite Stellvertreter der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses werden aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt und leiten die Sitzungen entsprechend der Rangfolge bei Abwesenheit der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters. ³Bei gleichzeitiger Abwesenheit der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter wird die Sitzung des Jugendhilfeausschusses durch das an Lebensjahren älteste anwesende stimmberechtigte Mitglied des Jugendhilfeausschusses geleitet.

(3) Dem Jugendhilfeausschuss gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an.

§ 5

Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden an.

(2) ¹Die stimmberechtigten Mitglieder aus der Mitte des Stadtrates werden für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates gemäß § 4 Abs. 2 Landesjugendhilfegesetz analog § 42 Abs. 2 SächsGemO i. V. m. § 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom Stadtrat gewählt. ²Sie üben ihre Tätigkeit solange aus, bis der neu gewählte Jugendhilfeausschuss zusammentritt. ³Der Jugendhilfeausschuss ist spätestens vier Monate nach der konstituierenden Sitzung des Stadtrates zu bilden und einzuberufen. ⁴Die Wahl der weiteren stimmberechtigten Mitglieder erfolgt nach § 39 Abs. 7 SächsGemO.

(3) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin oder ein persönlicher Stellvertreter zu wählen.

(4) ¹Drei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (einschließlich der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses) sind zugleich Mitglieder des Stadtrates der Stadt Chemnitz oder in Angelegenheiten der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII). ²Der Stadtrat ist vorschlagsberechtigt für 8 stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses.

(5) ¹Die anderen zwei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder werden auf Vorschlag der im Bereich der Stadt Chemnitz wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gewählt. ²Die Vorschläge der Träger sind nach erfolgter Ausschreibung bis spätestens drei Monate vor der Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses im Jugendamt einzureichen. ³Diese Frist ist eine Ausschlussfrist.

⁴Die vorschlagsberechtigten anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sollen mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und ihre Stellvertreter vorschlagen. ⁵In dem Vorschlag soll eine angemessene Anzahl ehrenamtlich Tätiger enthalten sein.

⁶Vorschläge der Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände sind gemäß § 71 Abs.1 Nr. 2 SGB VIII angemessen zu berücksichtigen. ⁷Die Verbände der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die Wohlfahrtsverbände sowie die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sind vorschlagsberechtigt für insgesamt 6 stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses. ⁸Je Träger ist nur ein Wahlvorschlag zulässig.

(6) Scheidet ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied oder seine persönliche Stellvertreterin/sein persönlicher Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist gemäß § 4 Abs. 5 des Landesjugendhilfegesetzes ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied oder den Stellvertreter/die Stellvertreterin vorgeschlagen hatte, zu wählen.

§ 6

Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(1) Als beratende Mitglieder gehören gemäß § 5 Abs. 1 des Landesjugendhilfegesetzes

1. die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes,
2. ein Mitglied, das als Jugend- oder Familienrichter/-richterin tätig ist,
3. eine Bedienstete oder ein Bediensteter der zuständigen Agentur für Arbeit,
4. eine Bedienstete oder ein Bediensteter des zuständigen Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende,
5. ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,
6. eine Polizeibeamtin oder Polizeibeamter,
7. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelischen, katholischen und jüdischen Gemeinde,
8. die kommunale Gleichstellungsbeauftragte/der Gleichstellungsbeauftragte oder eine in der Gleichstellungsarbeit erfahrene Person,
9. bis zu zwei Mitglieder aus dem Bereich der selbstorganisierten Zusammenschlüsse im Sinne von § 4a des SGB VIII, die im Bereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe tätig sind

dem Jugendhilfeausschuss an und sind durch die in § 5 Abs. 2 Landesjugendhilfegesetz benannten Stellen zu bestimmen.

(2) Nach Maßgabe des § 5 Abs. 4 des Landesjugendhilfegesetzes gehören darüber hinaus

- die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister für Soziales, Jugend, Gesundheit, Kultur und Sport,
- die Kinder- und Jugendbeauftragte oder der Kinder- und Jugendbeauftragte der Stadt Chemnitz,

51.100

- zwei sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner, die zu Beginn der Wahlperiode das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und mindestens 14 Jahre alt sind. Erreichen diese Mitglieder während der Wahlperiode das 27. Lebensjahr, scheiden sie automatisch aus dem Jugendhilfeausschuss aus; eine Nachwahl ist erforderlich,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der AG „Stadtelternrat der Kindertageseinrichtungen“
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Sportjugend Chemnitz im Stadtsportbund Chemnitz e. V.
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Netzwerkes für Kultur- und Jugendarbeit e. V.

als beratende Mitglieder dem Jugendhilfeausschuss an.

(3) ¹Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist eine persönliche Stellvertreterin oder ein persönlicher Stellvertreter durch die dafür örtlich zuständige Stelle zu bestimmen. ²Diese Regelung gilt nicht für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister für Soziales, Jugend, Gesundheit, Kultur und Sport, die Gleichstellungsbeauftragte/den Gleichstellungsbeauftragten sowie die Kinder- und Jugendbeauftragte/den Kinder- und Jugendbeauftragten der Stadt und die sachkundigen Einwohnerinnen/Einwohner.

(4) Die zwei sachkundigen Einwohnerinnen/Einwohner sind durch den Stadtrat widerruflich zu berufen.

(5) Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die durch ein stimmberechtigtes Mitglied im Jugendhilfeausschuss vertreten sind, können nicht zugleich beratende Mitglieder stellen.

§ 7

Zuständigkeiten, Rechte und Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

(1) ¹Der Jugendhilfeausschuss befasst sich anregend und fördernd mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe. ²Er beschließt im Rahmen der vom Stadtrat bereitgestellten Mittel über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. ³Er nimmt die Rechte nach § 71 Abs. 3 und 4 SGB VIII wahr.

(2) Der Jugendhilfeausschuss hat nach § 71 Abs. 4 S. 2 SGB VIII ein Anhörungsrecht und soll vor jeder Beschlussfassung des Stadtrates in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung der Leiterin oder des Leiters des Jugendamtes der Stadt Chemnitz gehört werden.

(3) ¹Der Jugendhilfeausschuss hat gemäß § 71 Abs. 4 SGB VIII das Recht, Anträge an den Stadtrat zu stellen. ²Das Verfahren regelt § 34 Abs. 7 der Geschäftsordnung des Stadtrates.

³Mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses können bis spätestens 14 Arbeitstage vor einer Sitzung, den Tag der Sitzung nicht mitgerechnet, bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses beantragen, dass ein an den Stadtrat gerichteter Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses gesetzt wird (Beschlussantrag des Jugendhilfeausschusses an den Stadtrat gemäß § 71 Abs. 4 S. 2 SGB VIII). ⁴Die Beratung im Jugendhilfeausschuss erfolgt in der Regel in öffentlicher Sitzung.

(4) Der Jugendhilfeausschuss kann zu jugendspezifischen Themen Sachverständige einladen und anhören.

(5) Der Jugendhilfeausschuss erfüllt im Rahmen seiner Zuständigkeiten insbesondere folgende Aufgaben:

51.100

1. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe;
2. Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe;
3. Jugendhilfeplanung unter Beteiligung von Trägern der freien Jugendhilfe an entsprechenden Arbeitsgruppen, Festlegung der Grundsätze für die Jugendhilfeplanung und Festlegung der Arbeitsgruppen der Jugendhilfe nach § 78 SGB VIII i. V. m. § 2 Abs. 2 Nr. 5 LJHG;
4. Förderung der freien Jugendhilfe;
5. Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII i. V. m. § 19 Abs. 2 LJHG, die im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Chemnitz tätig sind;
6. Beteiligung an der Durchführung von Aufgaben und der Übertragung dieser Aufgaben zur Ausführung an die Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 76 SGB VIII;
7. Vorbereitung des Haushaltplanes der öffentlichen Jugendhilfe, u. a. durch die Beteiligung an den vorbereitenden amtsinternen Diskussionen zur zukünftigen Ausrichtung der Jugendhilfe; Beschlussrecht gemäß § 71 Abs. 3 SGB VIII über
 - Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Stadtrat bereitgestellten Mittel, der vom Stadtrat erlassenen Satzungen und gefassten Beschlüsse;
 - die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des Jugendamtes und der Träger der freien Jugendhilfe nach Maßgaben, Richtlinien und im Rahmen der vom Stadtrat bereitgestellten Mittel;
 - die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe
8. Vorschlagsrecht über die Vorschlagsliste der Jugendschöffinnen/Jugendschöffen gemäß § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG);
9. Stellungnahme zur Abgrenzung der Aufgaben des Jugendamtes von anderen Stellen der Verwaltung.

§ 8 Unterausschuss

(1) ¹Aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses ist ein Unterausschuss für die Jugendhilfeplanung zu bilden. ²Ihm gehören

drei Stadtratsmitglieder und
zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder

an.

³Vom Jugendhilfeausschuss sind die Mitglieder des Unterausschusses und für jedes Mitglied eine persönliche Stellvertreterin oder ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. ⁴Die Stellvertreterin/der Stellvertreter muss nicht dem gleichen Träger der freien Jugendhilfe angehören. ⁵Für die Wahl sind entsprechende Wahlvorschläge durch die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sowie deren Stellvertreter einzureichen.

(2) ¹Der Jugendhilfeausschuss wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter gemäß § 39 Abs. 7 SächsGemO aus der Mitte der Mitglieder des Unterausschusses. ²Zur konstituierenden Sitzung wird vom Jugendamt einberufen und bis zur Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden von der Leiterin oder des Leiters des Jugendamtes geleitet.

(3) ¹Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung ist vorberatend für ausgewählte jugendspezifische Themen zuständig und berät in nichtöffentlicher Sitzung. ²Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses oder ihre persönlichen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gemäß § 3 Abs. 3 LJHG, die nicht Mitglied des Unterausschusses sind, können i. V. m. § 42 Abs. 4 SächsGemO an den Sitzungen des Unterausschusses Jugendhilfeplanung als Zuhörer teilnehmen. ³Über ein zusätzliches Rederecht der Teilnehmer, die nicht Mitglied im Unterausschuss Jugendhilfeplanung sind, kann zu Beginn der Sitzung abgestimmt werden.

(4) Der Jugendhilfeausschuss kann dem Unterausschuss Jugendhilfeplanung durch Beschluss Aufträge erteilen.

(5) ¹Die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses, die Leiterin oder der Leiter des Jugendamtes und die Jugendhilfeplanerin oder der Jugendhilfeplaner nehmen beratend an den Sitzungen des Unterausschusses Jugendhilfeplanung teil. ²Zu den Sitzungen können weitere Bedienstete der Verwaltung durch die Leitung des Jugendamtes hinzugezogen werden.

(6) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Unterausschusses bereitet in Abstimmung mit der Leiterin oder dem Leiter des Jugendamtes die Sitzungen des Unterausschusses Jugendhilfeplanung in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle des Stadtrates fachlich inhaltlich vor und unterzeichnet die Einladung.

(7) Die Niederschrift über die Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Unterausschusses unterzeichnet.

(8) Im Bedarfsfall können durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses aus dessen stimmberechtigten Mitgliedern für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe weitere beratende Unterausschüsse gebildet werden.

(9) Für weitere Unterausschüsse des Jugendhilfeausschusses gelten die verfahrensrechtlichen Regelungen entsprechend den Absätzen 1 bis 7 analog.

§ 9

Rechtsstellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(1) ¹Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und seiner Unterausschüsse sind ehrenamtlich tätig. ²Die Aufwandsentschädigung richtet sich nach § 21 Abs. 2 SächsGemO i. V. m. der Satzung der Stadt Chemnitz über die Entschädigung der Stadtratsmitglieder und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen/Bürger.

(2) Für ihre Rechtsstellung gelten gemäß § 7 Abs. 2 LJHG die für die Mitglieder des Stadtrates der Stadt Chemnitz maßgebenden Regelungen entsprechend.

§ 10 Verschwiegenheitspflicht

(1) ¹Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist, gemäß § 37 der SächsGemO i. V. mit § 7 der Geschäftsordnung des Stadtrates verpflichtet. ²Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis der Stadtrat im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister die Verschwiegenheitspflicht aufhebt. ³Dies gilt nicht für Beschlüsse, die nach § 37 Abs. 1 Satz 3 SächsGemO bekannt gegeben worden sind.

(2) ¹Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerfen. ²Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheim zu haltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.

III. Verfahren

§ 11 Sitzungen

(1) ¹Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf, aber mindestens sechsmal im Jahr, zusammen und wird gemäß § 36 Abs. 3 SächsGemO von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister einberufen.

²Den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses werden gemäß § 9 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates die Unterlagen elektronisch, per Post an die Wohnanschrift, oder - sofern sie einer Fraktion angehören - über die Geschäftsstelle ihrer Fraktion zugestellt.

³Der Jugendhilfeausschuss ist gemäß § 71 Abs. 4 S. 3 SGB VIII auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen. ⁴Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechtigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.

(2) ¹Der Jugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sowie ordnungs- und fristgemäß eingeladen worden ist.

²Wird der Jugendhilfeausschuss wegen Befangenheit seiner Mitglieder beschlussunfähig, findet § 39 Abs. 3 der SächsGemO i. V. m. § 34 Abs. 3 S. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates Anwendung. ³Es muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der der Jugendhilfeausschuss beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. ⁴Bei der Einberufung der Sitzung ist hierauf hinzuweisen. ⁵Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.

(3) Im Übrigen gilt für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse, soweit in bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz entsprechend.

§ 12
Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Chemnitzer Amtsblatt in Kraft.

²Gleichzeitig tritt die Satzung des Jugendamtes der Stadt Chemnitz, beschlossen am 18. Dezember 2019, ausgefertigt am 2. Januar 2020 in der vom 11. Januar 2020 an geltenden Fassung, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 02/20 vom 10. Januar 2020, außer Kraft.

Chemnitz, den 30. April 2025

gez. Sven Schulze
Oberbürgermeister

**Satzung des Amtes für Jugend und Familie
der Stadt Chemnitz**

- Chronologie -

	Beschluss- datum	Ausferti- gung	bekannt gemacht	In-Kraft- Treten	Fundstelle Amtsblatt
Satzung	05.04.95	05.04.95	21.04.95	22.04.95	09/95
Satzung	11.08.99	13.08.99	25.08.99	26.08.99	34/99
1. Änderung	14.06.00	19.06.00	28.06.00	29.06.00	26/00
Redakt. Korr.					
2. Änderung	20.06.07	27.06.07	04.07.07	05.07.07	27/07
3. Änderung	05.08.09	05.08.09	02.09.09	03.09.09	35/09
Satzung	18.12.19	02.01.20	10.01.20	11.01.20	02/20
1. Änderung	17.03.21	29.03.21	16.04.21	17.04.21	15/21
Satzung	09.04.25	30.04.25	22.05.25	23.05.25	21/25